

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 58 (1966)
Heft: 1

Artikel: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in der Schweiz und in den USA
Autor: Greiner, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354213>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

macht haben, die den Abstand zu den westeuropäischen Industriestaaten bedeutsam verringert haben. In manchen Punkten sind diese schon übertroffen worden. Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß trotz aller Klage über drohende Sozialisierung, Einschränkung der Initiative des Unternehmertums, Eindringen des Bundes in die Zuständigkeiten der Einzelstaaten und der Körperschaften dieser Weg weiter beschritten werden wird.

Einschränkungen und Verzögerungen könnten sich am ehesten von der finanziellen Seite her ergeben. Nach wie vor ist die Zahlungsbilanz (nicht auch die Handelsbilanz) in Höhe von etwa 3 Mia Dollar jährlich passiv, die Bundesschuld hat die phantastische Höhe von etwa 320 Mia Dollar erreicht, und die Voranschläge im Bundeshaushalt, die für das Haushaltjahr 1966 (1. Juli 1965 bis 30. Juni 1966) in den Ausgaben im administrativen Teil mit 99,7 Mia, bei den Trusts Funds (Sozialversicherung, Pensionen, Straßenbau) mit 32,9 Mia vorgesehen waren, werden beträchtlich überschritten werden. Bei den gleichen Sorgen, die wir in kleinerem Maßstab auch in den meisten westeuropäischen Ländern haben, können wir uns trösten, daß wir auf der anderen Seite des Atlantiks Leidensgenossen haben und daß auch in den USA die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Dr. Robert Adam, München

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in der Schweiz und in den USA

Die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) hat vielfache Anknüpfungspunkte mit anderen Sozialversicherungen. Im Verhältnis zu staatlichen Versicherungen, die auf ein Alter von 50 bis 60 Jahren zurückgehen, ist sie verhältnismäßig jung. Sie ist am 1. Januar 1948 in Kraft getreten und seither sechsmal materiell revidiert worden, außerdem mußte sie an die auf 1. Januar 1960 in Kraft getretene Invalidenversicherung (IV) angepaßt werden.

Die schweizerische AHV ist, wie auch andere Sozialversicherungen, staatlich, erstreckt sich aber im Gegensatz zu anderen Versicherungen auf das ganze Volk, während zum Beispiel die amerikanische nur gewisse Klassen umfaßt. Immerhin wurden auch auf diesem Gebiet in den letzten Jahren in den USA Fortschritte gemacht. Als Ausnahmen von der Unterstellung sind in den USA die im Haushalt tätigen Personen, welche nicht als Arbeitnehmer angestellt sind, sowie die für ihren Mann arbeitende Ehefrau zu erwähnen. Ferner sind in den USA die Landwirte mit einem Einkommen unter 400 Dollar jährlich befreit; sie können sich aber

freiwillig der Versicherung unterstellen lassen. In der Schweiz sind unter dem Regime des umfassenden Volksobligatoriums auch diese Personen versichert. In den USA sind ferner die Geistlichen, soweit sie das Armutsgelübde abgelegt haben, von der Versicherung ausgenommen, während in der Schweiz auch diese als Nichterwerbstätige mit einem Minimalbeitrag erfaßt werden. Man kann, ohne in den Verdacht des Antiklerikalismus zu kommen, in guten Treuen der Auffassung sein, daß die amerikanische Regelung ihre gute Logik habe.

In bezug auf die Fremdarbeiter bestehen ähnliche Unterschiede. Die Schweiz hat sie, auch wenn sie Saisonarbeiter sind, unterstellt. In den USA werden Fremdarbeiter für temporäre landwirtschaftliche Arbeiten nicht unterstellt. Angestellte von charitativen Organisationen können auf Wunsch der Versicherung beitreten, aber nur wenn ihr Lohn mehr als 50 Dollar im Quartal beträgt. Angestellte der Staaten und von Lokalbehörden können auf speziellen Wunsch und nach Vereinbarung der Versicherung beitreten. Für Bahnangestellte besteht jedoch eine eigene Versicherung, ebenso für die Aerzte. Nicht versichert sind in der Schweiz Ausländer mit diplomatischen Vorrechten und besonderen steuerrechtlichen Vergünstigungen, ferner Personen, die einer ausländischen Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch angehören, sofern der Einbezug in die Versicherung für sie eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten würde. Nicht versichert sind auch Personen, die in der Schweiz nur kurze Zeit zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder erwerbstätig sind, so zum Beispiel Reisende, Techniker und Monteure ausländischer Firmen, die in der Schweiz während längstens drei aufeinanderfolgenden Monaten arbeiten und von einem Arbeitgeber im Ausland entlohnt werden. Auch die amerikanische Versicherung kennt solche Ausnahmen für im Ausland tätige Amerikaner, die nur für kurze Zeit ihr Heimatland verlassen haben. Eine Besonderheit der schweizerischen Versicherung ist ferner die freiwillige Versicherung für im Ausland niedergelassene Schweizer Bürger. Allerdings entscheiden sich längst nicht alle Schweizer Bürger für die freiwillige Versicherung, weil sie in vielen Staaten dann doppelt versichert wären, einmal in ihrem Wohnsitzland und anderseits noch im Heimatland.

Der Rentenbeginn ist in der Schweiz für Männer auf 65 Jahre und für Frauen auf 62 Jahre festgesetzt. Eine Witwenrente erhalten Witwen im Alter zwischen 40 und 62 Jahren, ferner Witwen unter 40 Jahren mit leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kindern, sofern sie mindestens fünf Jahre verheiratet waren. War eine Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt. In den USA erhält eine Witwe eine Rente, wenn sie weniger als 62 Jahre alt ist, sofern sie für ein Kind oder mehrere zu sorgen hat. Je nach der Anzahl der Kinder wird dann die Wit-

wenrente erhöht. Es gibt daneben noch eine Abfindung (in den USA «lump sum» genannt), die als einmalige Auszahlung, gewissermaßen als Sterbegeld, beim Tode des Ehemannes an die Witwe bezahlt wird.

Andersartig ist in den USA auch die Rente für 65jährige Altersrentner geordnet. Während man in der Schweiz nach diesem Alter die Rente nicht mehr erhöhen kann, ist es in den Vereinigten Staaten möglich, für jedes weitere Arbeitsjahr weiterhin Beiträge zu bezahlen und damit die Rente zu erhöhen. Je näher jemand dem 65. Altersjahr ist, desto kleiner wird der Abzug, wenn er noch tätig ist und Beiträge bezahlt. Durch zusätzliche Arbeit können dann nach dem Eintritt der Rentenberechtigung die Beiträge erhöht werden, aber nur, wenn der Verdienst jährlich 1200 Dollar überschreitet. Dann ist es möglich, bis zum 72. Altersjahr weiterhin Beiträge zu entrichten und von diesem Zeitpunkt hinweg eine höhere Rente zu beziehen. Es ist dies die sogenannte Ruhestandsrente, das heißt eine Rente, die erst mit Eintritt des Ruhestandes ihre volle Höhe erreicht hat. Eine ähnliche Regelung besteht übrigens auch in England. In der Schweiz ist sie schon bei der Einführung der AHV abgelehnt worden. In der sechsten Revision ist darüber erneut diskutiert, aber der ursprüngliche Entscheid schließlich bestätigt worden.

In der Schweiz ist mit wenigen Ausnahmen jeder Versicherte beitragspflichtig. Der Nichterwerbstätige zahlt ebenfalls einen Beitrag von minimum 12 Fr. jährlich, zuzüglich Verwaltungskostenbeitrag. In den Vereinigten Staaten ist die Beitragspflicht auf diejenigen beschränkt, die rentenmäßig von der Versicherung profitieren. Es gibt keine Solidarität wie bei uns. Die Finanzierung ist ebenfalls unterschiedlich. Die Beiträge werden wie bei uns vom Arbeitgeber einbezahlt, und gleich viel bezahlt der Arbeitnehmer, indem ihm der Beitrag bei jedem Monatsgehalt direkt – zusammen mit den Steuern – abgezogen wird. Solange man einen Verdienst hat, der unter das Gesetz fällt, muß man die Sozialversicherungssteuer bezahlen, selbst wenn man schon rentenberechtigt ist, aber noch weiterhin arbeitet. In der Schweiz bestand ursprünglich die gleiche Regelung, die aber nach wenigen Jahren als «versicherungsfremd» aufgehoben wurde. Selbständigerwerbende können ebenfalls über die Steuer bezahlen, und zwar wenn ihr Nettoverdienst im Jahr 400 Dollar überschreitet. Sie müssen ihren Verdienst angeben und zusammen mit der Steuer die Sozialversicherungsabgabe bezahlen zur Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Im Unterschied zur Schweiz ist aber das Einkommen, auf dem eine Versicherungsabgabe entrichtet werden muß, begrenzt. Bei einem Lohn von 4800 Dollar jährlich ist die obere Grenze erreicht; was darüber ist, muß nicht mehr verabgabt werden. Es besteht also nicht die weitgehende Solidarität wie in der schweize-

rischen Versicherung, wo jeder Arbeitnehmer und auch der Selbstständigerwerbende sein ganzes Einkommen (bzw. Steuereinkommen) verabgaben muß. Das rentenbildende Einkommen ist zwar auch in der Schweiz bei 17 500 Fr. begrenzt; was für höheres Einkommen an Beiträgen zu leisten ist, sind sogenannte Solidarbeiträge, die den Versicherten zugute kommen, die über ein geringes Einkommen verfügen. In den Vereinigten Staaten wächst der Beitrag für die Altersversicherung ebenfalls mit erhöhtem Einkommen, aber nur bis zum Maximaleinkommen von 4800 Dollar jährlich, was dem Einkommen eines unteren Angestellten entspricht. Alle höheren Einkommen entrichten keine Beiträge. Es scheint, daß die Versicherung mit diesen Beiträgen auskommt, ohne daß der Staat noch besondere Zuschüsse bezahlen muß. Es wird ein Sozialversicherungsfonds angelegt, der mit den Zinsen genügen soll, um alle gegenwärtigen und zukünftigen durch das Gesetz vorgesehenen Renten zu finanzieren.

In den USA bestehen weniger Beitragsstufen, da auch die Renten nur nach acht Beitragskategorien bemessen werden. Die normale Rente von 40 Dollar im Monat beginnt mit einem Einkommen von 800 Dollar oder weniger jährlich im Durchschnitt und erhöht sich dann bei 1200, 1800, 2400 usw. bis 4800 Dollar jährlichem Einkommen. Bei diesem maximalen Einkommen ist auch die höchste Altersrente von 127 Dollar monatlich erreicht. In der Schweiz haben wir mehr Rentenstufen; die Rentenskala beginnt bei 2600 Fr. Einkommen jährlich und steigt in kleinen Stufen bis auf ein Einkommen von 17 500 Fr. Entsprechend sind die Renten auch vielfältiger. Sie betragen (als Vollrente) 125 Fr. monatlich für eine einfache Altersrente und 200 Fr. monatlich für eine Ehepaar-Altersrente im Minimum und erhöhen sich, je nach geleisteten Beiträgen, bis auf 267 Fr. (für eine Einzelrente) und 427 Fr. (für eine Ehepaarrente). Die Witwenrente beträgt 1200 Fr. im Jahr oder 100 Fr. monatlich, die einfache Waisen- und Kinderrente 50 Fr. und die Vollwaisen- oder Doppelkinderrente 75 Fr. monatlich im Minimum. Die amerikanischen Renten sind weniger differenzierter; sie beginnen – wie bereits gesagt – bei 40 Dollar im Monat und steigen bis auf 127 Dollar je nach Anzahl der Beitragsjahre. Die Rente für eine Witwe im Alter von 62 Jahren mit einem Kind beträgt im Minimum 60 Dollar jährlich und steigt bis 190 Dollar. Hat diese Witwe mehrere Kinder, so kann die Rente ansteigen bis auf 254 Dollar monatlich. Das höchste Familienrenten-Einkommen beträgt 254 Dollar im Monat, was etwa dem Kaufwert von 500 Fr. entspricht. In der Schweiz kann eine Witwe mit vier Kindern eine Rente von 642 Fr. monatlich erhalten.

Entsprechend den verschiedenen Renten sind auch die Beiträge der beiden staatlichen Versicherungen sehr unterschiedlich. Während in der Schweiz jedermann 4 Prozent Beiträge entrichtet,

wovon bei Lohnbezügern die Hälfte auf den Arbeitgeber und die Hälfte auf den Arbeitnehmer entfallen, sind es in den Vereinigten Staaten je nach Zeitstufen verschiedene Ansätze. Es bestehen zum Beispiel von 1963 bis 1965 für Angestellte und Arbeitgeber gleiche Beitragsansätze von je $3\frac{5}{8}$ Prozent, zusammen also 7,25 Prozent des Einkommens jährlich. Vom Jahre 1966 bis 1967 an werden die Beiträge steigen, und zwar für den Arbeitgeber auf $4\frac{1}{8}$ Prozent und den gleichen Betrag für den Arbeitnehmer, zusammen also $8\frac{1}{4}$ Prozent. 1968 und später sind die Beiträge auf $9\frac{1}{4}$ Prozent (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbetrag) festgesetzt. Wir haben also entsprechend der Begrenzung des rentenbildenden Einkommens auf nur 4800 Dollar jährlich auch höhere Beiträge als in der Schweiz, denn wenn schon Renten erreicht werden, die nahezu an die schweizerischen herankommen, auf einer stark reduzierten Einkommensskala, so müssen natürlich die Beitragssätze entsprechend höher sein.

In der Schweiz kommen zum AHV-Beitrag von 4 Prozent noch Zuschläge von je 0,4 Prozent für die Invalidenversicherung und für die Erwerbsersatzordnung für Militärdienstpflichtige. Da die Selbständigerwerbenden mit kleinem Einkommen dadurch ziemlich stark belastet werden, besteht eine sogenannte sinkende Beitragskala für Einkommen unter 12 000 Fr.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die amerikanische Invalidenversicherung und vergleichen sie mit der schweizerischen. Wir entnehmen die Daten einer kleinen Broschüre in englischer Sprache: «If you become disabled» (Wenn Sie invalid werden). Im Unterschied zur schweizerischen Versicherung werden Kinder nicht allgemein als versichert betrachtet, aber die Kinder von Invaliden erhalten ebenfalls eine Entschädigung. Diese ist gleich hoch wie die Waisenrenten, dauert aber nur bis zum 18. Altersjahr. In der Schweiz sind Kinder von Invaliden (sofern sie noch in Ausbildung begriffen sind) bis zum 25. Altersjahr zusatzrentenberechtigt.

Die Invalidität muß in den Vereinigten Staaten sechs Monate gedauert haben, bevor sie Anspruch auf eine Entschädigung gibt. Ähnlich wie in der Schweiz wird auf die Erwerbsunfähigkeit abgestellt, sei es durch Unfall oder durch Krankheit. Eine spezielle Regelung besteht für die Blinden. Alle Personen, die total erblindet sind, erhalten ohne weiteres eine Rente; sie werden von der Beitragsleistung befreit. Die teilweise Erblindeten (die nicht völlig seh-unfähig sind) erhalten ebenfalls unter gewissen Bedingungen eine reduzierte Rente. Wie in der Schweiz geht die Entscheidung von einem Gremium aus, das sich aus Aerzten und anderen Fachleuten zusammensetzt. Diese Fachleute gehören aber zur Verwaltung; es bestehen nicht besondere Invalidenversicherungs-Kommissionen, wie wir sie in den Kantonen haben. Wie in der Schweiz ist auch in Amerika die Invalidenversicherung altersmäßig begrenzt. Auch in den USA ist die Invalidenversicherung im Grunde genommen eine

vorgeschobene Altersversicherung. Anders als bei uns ist die Zusatzrente geregelt. Während invalide Eltern für ihre Kinder auf alle Fälle eine zusätzliche Rente erhalten, kommt die Frau eines Invaliden erst vom 62. Altersjahr in die Altersversicherung und erhält dann eine Rente. Man nimmt also an, daß jüngere Frauen von Invaliden noch selbst etwas erwerben können, und u. U. sollen, und deshalb nicht rentenbedürftig seien. Auch die amerikanische Versicherung umschließt die sogenannte *Rehabilitation*, das was wir Eingliederung nennen. Personen, die ihren erlernten Beruf infolge ihrer Invalidität nicht mehr ausüben können, können umgeschult werden in einen anderen Beruf. Noch ein Wort zur Höhe der Renten. Die Invalidenrenten steigen von 40 Dollar monatlich bei einem früheren Einkommen von durchschnittlich 800 Dollar auf 127 Dollar bei einem früheren Einkommen von 4800 Dollar jährlich. Damit ist auch die höchste Rente erreicht, die derjenigen der Altersversicherung entspricht. Die Kinderrenten betragen zwischen 60 bis 254 Dollar monatlich, je nach der Zahl der Kinder. 254 Dollar ist übrigens der höchste Betrag, den eine Invalidenfamilie an Renten beziehen kann.

Wir hoffen, damit einen kurzen Vergleich zwischen der amerikanischen und schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung gegeben zu haben. Man darf sagen, daß die Schweiz neben den Renten der USA gut bestehen kann. Die Leistungen unserer Versicherung sind höher, weil wir eine größere Solidarität haben zwischen jung und alt, zwischen reich und arm. Dadurch ist es uns möglich, mit geringeren Beiträgen der Versicherten relativ hohe Leistungen zu erbringen, die sich durchaus mit denjenigen des großen, reichen Landes jenseits des Ozeans vergleichen lassen. Dabei darf allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß bei uns ein wesentlicher Teil der notwendigen Mittel durch zusätzliche Beiträge der öffentlichen Hand über die Steuern aufgebracht werden.

Dr. Max Greiner, Zürich

«*Gewerkschaftliche Rundschau*», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, 3000 Bern, Telephon (031) 45 56 66, Postscheckkonto 30-2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 14.—, Ausland Fr. 16.—; für Mitglieder der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 7.—. Einzelhefte Fr. 1.50. Druck: Unionsdruckerei Bern.